



Merkblatt Familiennachzug (Angehörige von Staaten, die nicht Mitglied der EG/EFTA sind)

1. Personen, welche nachgezogen werden können:

Ehegatten und ledige Kinder unter 18 Jahren, für welche der/die Gesuchsteller/in zu sorgen hat.

2. Wichtigste Voraussetzungen, welche für den Nachzug erfüllt sein müssen:

2.1 Angemessene Wohnung

Personen, die Familienangehörige nachziehen wollen, müssen grundsätzlich eine angemessene Wohnung besitzen. Angemessen ist eine Wohnung dann, wenn sie den ortsüblichen Verhältnissen entspricht, die für Schweizer Bürger am Wohnort gelten.

2.2 Einkommen des/der Gesuchstellers/in

Der/die Gesuchsteller/in muss grundsätzlich eine Arbeitsstelle mit genügend Einkommen für die ganze Familie nachweisen können. Die Fremdenpolizeibehörde bestimmt die Mindesthöhe des erforderlichen Einkommens.

2.3 Gefestigter Aufenthalt

Der Aufenthalt des/der Gesuchsteller/in muss gefestigt sein. Ein Aufenthalt ist gefestigt, wenn das bisherige Verhalten zu keinen Klagen Anlass gegeben hat.

3. Folgende Unterlagen/Dokumente sind vollständig dem Gesuch beizulegen:

Nachzug durch Gesuchsteller/innen mit Jahresaufenthaltsbewilligung (B-Bewilligung)

- Original Eheschein oder Familienbüchlein
- Familienstandsbescheinigung sofern die Trauung vor mehr als 6 Monaten stattfand
- Geburtsscheine Kinder
- Heimatlicher Strafregisterauszug (nicht älter als 6 Monate) über Ehegatte/Ehegattin
- Kopie des Mietvertrages der Wohnung
- Auszug aus dem Betreibungsregister über den/die Gesuchsteller/in
- Scheidungsurteile über frühere geschiedene Ehen
- Passkopien der nachziehenden Personen (bei Ehepaaren auf den Namen nach der Heirat)
- Kopien der Lohnabrechnungen der letzten 12 Monate
- Kopien allfälliger Kredit- oder Darlehensverträge

Nachzug durch Gesuchsteller/innen mit Niederlassungsbewilligung (C-Bewilligung)

- Original Eheschein oder Familienbüchlein
- Familienstandsbescheinigung sofern die Trauung vor mehr als 6 Monaten stattfand
- Geburtsscheine Kinder
- Heimatlicher Strafregisterauszug (nicht älter als 6 Monate) über Ehegatte/Ehegattin
- Kopie des Mietvertrages der Wohnung
- Auszug aus dem Betreibungsregister über den/die Gesuchsteller/in
- Scheidungsurteile über frühere geschiedene Ehen
- Passkopien der nachziehenden Personen (bei Ehepaaren auf den Namen nach der Heirat)
- Kopien der Lohnabrechnungen der letzten 6 Monate

Für den Nachzug von:

- Kindern aus früheren Ehen
- Ausserehelichen Kindern
- Kindern getrennt lebender Eltern

sind zusätzlich nachfolgende Unterlagen einzureichen:

- Kopie des Scheidungsurteils, das sich auch über das Sorgerecht und allfällige Unterstützungsbeiträge aussprechen muss
- Einverständnis des Kindsvaters oder der Kindsmutter, dass dieser/diese mit der Ausreise des Kindes einverstanden ist
- Einverständnis des Stiefvaters oder der Stiefmutter, dass diese/r mit dem Familiennachzug einverstanden ist und für die Stiefkinder sorgen und aufkommen wird
- Sofern die Eltern getrennt leben, ist eine schriftliche Erklärung einzureichen, aus welcher hervorgeht:
 - wer das Kind bis heute betreut hat
 - warum das Kind jetzt in die Schweiz kommen soll

4. Abgabeort des Gesuchs mit Beilagen

Gesuche um Nachzug von Familienangehörigen sind bei der Einwohnerkontrolle des Wohnorts des/der Gesuchstellers/in in der Schweiz einzureichen.

Zu beachten: Sämtliche mit dem separaten Gesuch einzureichenden Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in deutsch abgefasst sind.